

*Zolldepartement.***Zollverwaltung.**

Gehilfen I. Klasse: Erdin, Jos., in Basel; Vetterli, Arn., in Basel; Schärer, Karl, in Schaffhausen; Sulzberger, Hans, in Schaffhausen; Egger, Walter, in Schaffhausen; Frey, Friedr., in Zürich; Kamber, Paul, in Zürich; Müller, Hans, in Zürich; Seemann, Alfred, in Konstanz; Frehner, Jakob, in St. Gallen; Monticelli, Alex., in Buchs; Rapp, Friedr., in Buchs; Klingele, Gervas, in Brig; Lanz, Walter, in Vallorbe; Wenger, Charles, in Brig; Michelet, François, in Perly; Zoppi, Hans, in Moillesullaz, bisher Gehilfen II. Klasse der Zollverwaltung.

Kanzlisten I. Klasse der Oberzolldirektion (Handelsstatistik): Thiemeyer, Friedr.; Vorburger, Stephan; Tschannen, Herm.; Lips, Jakob, bisher Kanzlisten II. Klasse der genannten Abteilung.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes an die Aufsichts-
behörden über das Zivilstandswesen der Kantone.

(Vom 12. Dezember 1925.)

Sehr geehrte Herren!

Die Tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern hat uns mitgeteilt, dass den an sie zu richtenden Gesuchen um Erlangung von Ehesfähigkeitszeugnissen für tschechoslowakische Staatsangehörige folgende Dokumente beigelegt sein müssen:

1. die Geburtsscheine der Verlobten,
2. die Heimatausweise der Verlobten,
3. die Bescheinigung ihres Zivilstandes (ob ledig, verwitwet oder geschieden),

4. das Militärbüchlein oder sonstige Militärpapiere des Bräutigams, wenn er tschechoslowakischer Bürger ist,
5. die Bescheinigung über die Niederlassung der Brautleute während der letzten sechs Wochen.

Indem wir Sie ersuchen, die Zivilstandsämter Ihres Kantons hiervon zu verständigen, versichern wir Sie unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 12. Dezember 1925.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement:
Häberlin.

Eröffnung eines Zollfreilagers für Weine bei Vernier (Kanton Genf) in Verbindung mit einer Zollabfertigungsstelle.

Auf den 1. Januar 1926 wird in La Renfle bei Vernier (Kanton Genf) unter der Benennung „Entrepôts publics de Vernier Port-Franc“ ein öffentliches Zollfreilager dem Betriebe übergeben, das ausschliesslich zur Aufnahme der nachstehend genannten Warengattungen bestimmt ist:

	Zolltarifnummer
Naturwein, Weinspezialitäten und Süssweine in Fässern	117 a/c
Branntweine, wie Cognac, Rhum u. dgl. in Fässern	126 a/b
Liqueurs, Liqueurweine etc.	128
Wermut in Fässern	129 a/b

Auf den nämlichen Zeitpunkt wird daselbst unter der Bezeichnung „Douanes Suisses, Port-Franc Vernier“ ein mit den erforderlichen Abfertigungsbefugnissen ausgestattetes Zollamt eröffnet.

Aus dem Auslande eintreffende Getränke der erwähnten Art mit Bestimmung zur Transitlagerung im Zollfreilager Vernier können daher bei den Grenzzollämtern inskünftig zur Transitabfertigung nach der Station Vernier-Meyrin angemeldet werden.

Das neue Zollamt ist seiner Natur entsprechend auch zur Einfuhrabfertigung von Wein in ganzen und halben Wagenladungen ermächtigt.

Bern, den 15. Dezember 1925.

Eidg. Oberzolldirektion:
Gassmann.

Rückgabe der Kautions an die Garantie Fédérale in Liq., Paris.

Die „Garantie Fédérale“, Französische Pferde- und Viehversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit in Paris, ist durch Beschluss der Generalversammlung vom 28. Mai 1925 in Liquidation getreten, da die statutarische Dauer der Gesellschaft abgelaufen war. Der Generalbevollmächtigte der Gesellschaft, Herr Rob. Aeschlimann in Bern, stellt namens derselben das Gesuch um Rückerstattung der hinterlegten Kautions im Kurswerte von zirka **Fr. 20,000.**

Gemäss Art. 9, Absatz 3, des Versicherungsaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 1885 wird das Begehren der „Garantie Fédérale“ öffentlich bekanntgemacht. Einsprachen mit Begründung gegen die Herausgabe der Kautions sind bis zum **30. Juni 1926** dem eidgenössischen Versicherungsamt in Bern einzureichen.

Bern, den 3. Dezember 1925.

(3..).

Eidgenössisches Versicherungsamt.

Nachtrag zum Verzeichnis*)

der

Geldinstitute und Genossenschaften, die gemäss Art. 885 ZGB und Verordnung vom 30. Oktober 1917 betreffend die Viehverpfändung befugt sind, im ganzen Gebiete der Eidgenossenschaft als Pfandgläubiger Viehverpfändungsverträge abzuschliessen:

Kanton Waadt.

Neue Ermächtigung.

36. Banque populaire suisse, Comptoir de Payerne.

Bern, den 19. Dezember 1925.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement.

*) Siehe Bundesblatt 1918, III, 494 ff.

Auslosung von Obligationen der 3 % eidgenössischen Anleihe von 1903.

Die Auslosung der per 15. April 1926 zur Rückzahlung gelangenden Obligationen der 3 % eidgenössischen Anleihe von 1903 wird **Freitag, 15. Januar 1926, 10 Uhr vormittags, im Zimmer Nr. 71, Verwaltungsgebäude des eidgenössischen Finanzdepartements in Bern, stattfinden.**

Bern, den 15. Dezember 1925.

**Eidgenössisches Finanzdepartement,
Kassen- und Rechnungswesen.**

Bei unterzeichneter Verwaltung ist ein **Sammelbändchen** (170 Seiten in 8°) erschienen über die

Bundesrechtspflege

(Organisationsgesetz, Bundeszivilprozess, Bundesstrafprozess).

Inhalt:

Vorwort.

1. BG. vom 22. März 1898 über die Organisation der Bundesrechtspflege, unter Berücksichtigung der durch die Bundesgesetze vom 28. Juni 1895, 24. Juni 1904, 6. Oktober 1911, 24. Juni 1919 und 25. Juni 1921 getroffenen Abänderungen.
Ingress und Schlussbestimmungen zu diesen Gesetzen.
2. BG. vom 22. November 1850 über das Verfahren bei dem Bundesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.
3. BG. vom 27. August 1851 über die Bundesstrafrechtspflege.
4. Verordnung des Bundesrates vom 25. Oktober 1902 betreffend die Organisation der eidgenössischen Schätzungskommissionen.
5. Reglement des Bundesgerichtes vom 5. Dezember 1902 für die eidgenössischen Schätzungskommissionen.
6. Reglement des Bundesrates vom 11. März 1910 betreffend die Entschädigungen der Schätzungskommissionen für das Expropriationsverfahren.
7. Reglement für das schweizerische Bundesgericht vom 26. März 1912.
8. Zusammenstellung der Bundesgesetze, welche Bestimmungen über die Bundesrechtspflege enthalten.

Nachdem am **1. November 1921** das Bundesgesetz betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 22. März 1893 in Kraft getreten ist, in der amtlichen Sammlung jedoch nur der Wortlaut der abgeänderten Bestimmungen aufgenommen wurde, liegt zweifellos ein Bedürfnis nach einer Gesamtausgabe des Gesetzes vor, die den heute geltenden Text wiedergibt. Nebst dem Organisationsgesetz haben wir in dem Sammelbändchen auch die übrigen, aus obiger Inhaltsangabe ersichtlichen, das Verfahren vor dem Bundesgericht beschlagenden Vorschriften aufgenommen.

Prels steif broschiert Fr. 2. 50

(zuzüglich Porto und Nachnahmespesen).

Zu beziehen durch die

Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei.

Abonnementseinladung.

Der Abonnementspreis für das Bundesblatt beträgt 20 Fr. im Jahr und 10 Fr. im Halbjahr, die portofreie Zusendung im ganzen Umfange der Schweiz inbegriffen.

Das Bundesblatt enthält: zur Veröffentlichung sich eignende Verhandlungen des Bundesrates; Botschaften und Berichte des Bundesrates an die Bundesversammlung, samt Beschluss- und Gesetzesentwürfen; Kreisschreiben des Bundesrates; Bekanntmachungen der Departemente und anderer Verwaltungsstellen des Bundes, u. a. die monatlichen Übersichten der Zolleinnahmen und des Ertrages der eidgenössischen Stempelabgaben, Mitteilungen betreffend die Verpfändung von Eisenbahnen, Zusammenstellung der Auswanderung von Schweizern nach überseeischen Ländern, Ausschreibungen von Stellen, Wettbewerbsausschreibungen, Bekanntmachungen eidgenössischer und kantonaler, sowie ausländischer Behörden.

Dem Bundesblatte werden beigegeben: die erscheinenden Nummern der Eidgenössischen Gesetzsammlung (Bundesgesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen, Verträge mit dem Ausland usw.) und die Übersicht der Verhandlungen der gesetzgebenden Räte.

Bestellungen auf das Bundesblatt oder auf die Gesetzsammlung allein können für ein ganzes oder für ein halbes Jahr, vom Januar an gerechnet, direkt bei der Druckerei oder bei allen schweizerischen Postämtern gemacht werden. Die bisherigen Abonnenten, welche Nr. 1 des neuen Jahrganges nicht zurücksenden, werden auch für 1926 als Abonnenten betrachtet.

Der Abonnementspreis für die Gesetzsammlung allein beträgt 5 Fr. im Jahr und 2 Fr. 50 im Halbjahr.

Ganze Jahrgänge, sowie abgeschlossene Bände des Bundesblattes und der Gesetzsammlung können, solange Vorrat, von der Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei bezogen werden.

Allfällige Klagen über die Versendung des Bundesblattes müssen sofort in erster Linie bei den betreffenden Postbureaux, in zweiter Linie bei der Buchdruckerei Stämpfli & Cie. in Bern und nur ausnahmsweise bei der Drucksachenverwaltung der Bundeskanzlei angebracht werden.

Bern, im Dezember 1925.

(3...)

Bundeskanzlei.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.12.1925
Date	
Data	
Seite	666-670
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 591

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.